



Reglement über die Beachkommission im RVNO

(Reglement BK-RVNO)

vom 18. August 2005

Stand: 18. August 2005

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Stellung der BK

¹ Die regionale Beachkommission (BK) ist gemäss den Statuten des RVNO eine ständige Kommission.

² Die BK konstituiert sich selbst.

Art. 2

Unterstellung und Beachtung von Weisungen

¹ Die BK ist dem Vorstand des RVNO (RV) unterstellt und hat dessen Weisungen und Anordnungen zu befolgen.

² Die BK und die von ihr mit Aufgaben betrauten Funktionäre haben zudem die Vorschriften des Geschäftsreglements des RVNO (GR-RVNO) sowie aller anderer Reglemente des RVNO und von Swiss Volley zu beachten.

³ Die Gebührenordnung des RVNO (GO-RVNO) sowie das Gebührenreglement (GR) von Swiss Volley sind für die BK verbindlich.

Art. 3

Anpassung der Rechte und Pflichten

Alle nicht im vorliegenden Reglement eindeutig geregelten Rechte und Pflichten der BK können durch den RV nach Erfordernis angepasst und geändert werden.

2. Teil: **Zusammensetzung und Wahl**

Art. 4

Zusammensetzung

¹ Die BK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem Beachverantwortlichen Regional (BV-R);
- b. zwei Spielervertretern.

Art. 5

Wahlen

¹ Der Präsident der BK wird durch die DV des RVNO auf Antrag des RV oder eines Mitgliedervereins gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten RVNO statt.

² Die übrigen Mitglieder der BK werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den RV gewählt. Die Wahlen erfolgen in den geraden Jahren. Mitgliedervereine, die BK oder die Mitglieder des RV können Wahlvorschläge vorbringen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen im RV erreicht. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

³ Die BK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vizepräsidenten mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

⁴ Der RV kann auf Antrag des Präsidenten der BK zusätzliche ausserordentliche Mitglieder für besondere Aufgaben einsetzen. Diese ausserordentlichen Mitglieder sind in der BK stimmberechtigt. Die Wahl gilt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Wahl der BK-Mitglieder.

3. Teil:**Kompetenzen und Pflichten****Art. 6**

Kompetenzen der BK

Die BK hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Förderung des Beachvolleyballs im RVNO;
- b. Koordination der Beachturniere gegenüber Swiss Volley;
- c. Umsetzung der sich aus den Statuten RVNO sowie aus Reglementen und Weisungen von Swiss Volley ergebenden Pflichten und Kompetenzen bezüglich Beachbelangen;
- d. Entscheidung über Anträge, die in die Kompetenz der BK fallen;
- e. alle durch den RV zugeteilten weiteren Aufgaben zur Verbesserung und Förderung der Beachbelange im RVNO;
- f. Vertretung des RVNO gegenüber Swiss Volley in den entsprechenden Kommissionen in Beachbelangen.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Art. 8

Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse der BK werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des Beschlusses.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der BK oder, bei seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters.

4. Teil:

Funktionen

Art. 9

Beachverantwortlicher
Regional (BV-R)

¹ Der BV-R ist der Präsident der BK und leitet deren Sitzungen.

² Er ist von Amtes wegen Mitglied des RV und vertritt dort die Interessen der BK.

³ Ist der BV-R nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen im RV nachzukommen, so kann er durch ein anderes Kommissionsmitglied im RV vertreten werden.

⁴ Der BV-R erstattet der DV einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der BK.

⁵ Er ist für die korrekte Durchführung der Geschäfte der BK verantwortlich.

5. Teil:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch den Vorstand RVNO am 18. August 2005 in Kraft getreten.